



Herrn
Peter FITZEK
Petersplatz 1
D-06886 LUTHERSTADT WITTENBERG

ECHR-LGer2.0aR
AMU/JN/gdc

24. Mai 2019

Betreff Nr. 28394/19

Sehr geehrter Herr Fitzek,

hiermit bestätige ich den Erhalt Ihres Schreibens vom 28. Mai 2019, mit dem Sie den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nach Artikel 39 der Verfahrensordnung ersuchen, „vorläufige Maßnahmen“ gegen die Bundesrepublik Deutschland zu ergreifen, und zwar „dieses Verfahren“, in dem Sie die Verletzung von Artikel 6, 7, 9 und 11 rügen, besonders dringend und damit vorrangig zu entscheiden, hilfsweise anhängige Strafverfahren auszusetzen, außerdem die „bundesrepublikanischen Gerichte anzuhalten, im Rahmen der Amtsermittlung zu prüfen, ob das Königreich Deutschland ein Staat ist oder die Staatsqualität durch den Europäischen Gerichtshof der Menschenrechte selbst festzustellen“.

Ihr Antrag liegt außerhalb des Anwendungsbereiches von Artikel 39 und wurde daher nicht einem Richter zur Entscheidung vorgelegt. Der Gerichtshof wird daher die oben genannten Maßnahmen nicht ergreifen.

Der Gerichtshof wendet Artikel 39 nur in Fällen an, in denen die unmittelbare Gefahr eines beträchtlichen und nicht wieder gutzumachenden Schadens für den Beschwerdeführer besteht. Die überwiegende Mehrheit der Fälle, in denen Artikel 39 Anwendung findet, betrifft Abschiebungs- und Auslieferungsverfahren, in denen ein beträchtliches Risiko der Verletzung von Artikel 2 (Recht auf Leben) oder Artikel 3 (Verbot der Folter) im Falle einer Rückführung des Beschwerdeführers in das Zielland besteht.

Der Gerichtshof wird Ihnen den weiteren Fortgang des Verfahrens mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Kanzler

T. Straub
Rechtsreferent